DIE STORCHENTANTE

EINE HEBAMMENGESCHICHTE

Beiträge zur Ortsgeschichte - K01 - Dezember 2003

Hebamme - ein Beruf seit biblischen Zeiten

Die Bibel liefert einen der ältesten Hinweise auf diesen Beruf. Im 1. Buch Mose, 35, V. 17,18 wird berichtet, wie die Hebamme Rahel, Jakobs Frau, unter der Geburt Mut zusprach: '*Da ihr aber die Geburt sehr schwer wurde, sprach die Wehmutter zu ihr: „Fürchte dich nicht, denn auch diesmal wirst du einen Sohn haben." Da ihr aber das Leben entwich und sie sterben musste, nannte sie ihn Ben-Oni (Sohn des Unglücks), aber sein Vater nannte ihn Ben-Jamin (Sohn des Glücks).*'
Daraus kann man verschiedene Schlüsse ziehen: Erstens interessierten Meldungen von Katastrophen auch vor etwa 4.000 Jahren mehr als solche von Erfolgen, zweitens war eine ‚fromme Lüge' scheinbar damals schon erlaubt und drittens sollte sich das Leben eines Kindes nicht im Schatten seines Namens entwickeln.
Bevor die Hebammenausbildung staatlich organisiert wurde, war Geburtshilfe und Wochenbettpflege eine Sache, die die Frauen unter sich ausmachten; Männer waren vom Geburtsvorgang ausgeschlossen. Die Heilkünste, sowohl der Ärzte als auch der Hebammen, waren durchsetzt mit Riten, Glaubensgrundsätzen, Traditionen und Zeremonien, sinnvolle Maßnahmen vermischt mit Aberglauben. Techniken, Kenntnisse und

Erfahrungswerte wurden von Frau zu Frau weitergegeben; Hebammen kannten sich mit der Wirkungsweise von Heilkräutern aus und wandten sie auch an.
Bei den Hexenverbrennungen im Mittelalter fanden viele unschuldige Menschen den Tod, meist Frauen und unter den Opfern der Sensationsgier waren Hebammen in mehreren Fällen nachweisbar, sofern sich überhaupt eine Berufsbezeichnung in Prozessakten finden lässt.
Gerd Schormann kommt zu dem Schluss: „*Eine Sonderstellung unter den Opfern haben bekanntlich Hebammen, eine Tatsache, die am meisten herangezogen worden ist, die These von der Verfolgung „weiser Frauen“ zu stützen. Hebammen sind unter den Opfern von Hexenprozessen zwar eine eindeutig überrepräsentierte Gruppe, im Ganzen aber nur eine kleine Minderheit. Die Prozessakten lassen nicht erkennen, dass männliche Konkurrenz zur Verfolgung führte, viel eher ehemalige Patientinnen, bei deren Entbindung ein Missgeschick geschehen war, was der Hebamme als böse Absicht angelastet wurde.*“
Die Verbindung von technischem Können mit rituellen Handlungen, praktiziert bis in die frühe Neuzeit, nährte den Mystizismus und forderte gleichzeitig das Misstrauen gegenüber der Zauberkraft der ‘weisen Frauen’ heraus. Johann Moritz Schwager zitiert 1784 (!): „*Zauberische Hebammen zerstören die empfangene Frucht im Mutterleibe auf mancherley Art, oder befördern eine unzeitige Geburt, und wo sie das nicht thun, da geloben sie die neugebohrenen Kinder dem Teufel...*“ Weitere Anklagepunkte waren: „*Zeugungsglieder weghexen, ... die Kraft zu empfangen, ... unzeitige Geburt.*“ Hiernach standen Hebammen im Verdacht, unerwünschte Schwangerschaften verhindern oder unterbrechen zu können. Die männlichen Richter konnten sich noch schlimmere Dinge vorstellen.
In Culemanns Mindischer Geschichte findet sich in einer Fußnote ein Hinweis: „*Am 16. Juni 1671 wurde eine 93jährige Hebamme (Bademutter) Maria Moning verbrannt, die nach Folter mit glühenden Zangen gestand, 500 Kinder vergiftet oder umgebracht zu haben.*“
Vor allem alte Frauen waren Opfer verleumderischer Prozesse. Jeder kennt das Märchen von Hänsel und Gretel, in dem eine alte Hexe, mit einer schwarzen Katze als Haustier, sich einen Spaß daraus macht, Kinder zu mästen und zu verzehren. Solche Taten konnten nur mit Verbrennung gerächt (Recht und Rache stehen sehr nahe beieinander) werden.

Abb. 1: Hebammentätigkeit im Mittelalter, Untersuchungen fanden stets an der bekleideten Schwangeren statt.

Abb 2: Auch Ludwig Richter war der Beruf der Hebamme eine Zeichnung wert

Abb. 4: Hebamme im Simplicissimus 1903 (von O. Gulbransson)

Abb. 5: Die Arbeit der Hebamme war meist von viel Freude begleitet. Das Bild ist unterschrieben: „Es ist ein Junge!“

Eine Hebamme bewegte sich auf einem äußerst schmalen Grat. Auf der einen Seite musste sie ein stets untadeliges Leben führen, um ja nicht in den Verdacht der Unehrenhaftigkeit zu geraten und auf der anderen Seite dem Wunsch der Klientinnen nach Abwehr böser
Geister durch rituelle Handlungen oder dem Aufsagen beschwörender Sprüche gerecht werden. Auftretende Krankheiten oder Todesfälle konnten der Hebamme zur Last gelegt werden, auch wenn sie sie nicht zu verantworten hatte.

Erste Lehrbücher

Schon recht früh gab es Bemühungen, den Wissenstand der Geburtshelferinnen zum Wohle der Mütter und Kinder zu verbessern. Historiker schätzen, dass zwischen 10 und 30 Prozent aller Geburten im 16. und 17. Jahrhundert tragisch endeten, sei es durch Tod des Kindes oder der Mutter unter der Geburt oder im Wochenbett.
Köster schreibt: *„Ab dem 12. Jahrhundert wird die Heilkunde als Wissenschaft und berufliches Ausbildungsfach an europäischen Universitäten gelehrt. Die Frauen sind davon ausgeschlossen; die wichtigste medizinische Hochschule des Abendlandes allerdings, Salerno, bildet auch Frauen aus. Legendär unter ihnen ist Trotta, die Mitte des 11. Jahrhunderts gewirkt haben soll - naheliegenderweise als Geburtshelferin. Ein medizinisches Werk 'Über die Leiden der Frau vor, während und nach der Entbindung' wird ihr zugeschrieben. Es beschreibt damals schon das Nähen eines Dammrisses. „*
Erste Hebammenordnungen stammen aus dem 15. Jh. Mehr und mehr versuchten staatliche und kirchliche Obrigkeit, die freie Berufsausübung der Geburtshelferinnen zu reglementieren und sie zur Loyalität zu verpflichten.
Das älteste gedruckte Lehrbuch in deutscher Sprache „ *Der Swangeren Frauwen und Hebammen Rosegarten*“ des Wormser Stadtphysikus Eucharius Roeßlin erschien 1513 und wurde in fünf Sprachen übersetzt. Der Autor wendet sich an die Hebammen, in deren Verantwortung eine ‚kunstgerechte' Entbindung liegt; Ärzte (Männer) waren zu dem Zeitpunkt noch von der Frauenheilkunde ausgeschlossen.
Im 16. Jahrhundert gab es weitere Lehrbücher, die detaillierte Anweisungen bei Komplikationen (z. B. Querlage des Kindes), zur Versorgung des

Neugeborenen oder zum Stillen gaben. Allerdings konnten Frauen aus dem Volke selten lesen oder schreiben, die Mehrzahl der Hebammen wird durch Erfahrungsaustausch ausgebildet worden sein.
Nicht nur von Ärzten und Hochschulen gingen die Bestrebungen nach einer Verbesserung der Ausbildung aus, auch Hebammen selbst griffen zur Feder, um ihre Erfahrungen und ihr Wissen weiterzureichen. Bekannt ist das Buch 'Des Getreuen Eckarths Unvorsichtige Heb-Amme' der am brandenburgischen Hof wirkenden 'Hof-Wehemutter' Justina Siegemund (1648 - 1705), die in 30jähriger Praxis 5000 Geburten leitete. Sie beschreibt darin selbst entwickelte und erprobte besondere Techniken und Handgriffe bei Querlage des Kindes. Selbstbewusst sagte sie von ihrem Buch, *'dass nicht alles nach der Gelahrten Sinn geschrieben sei'.*
Der Frankfurter Stadtarzt Adam Lonitzer verfasste 1753 sein juristisches Handbuch '*Reformation oder Ordnung für die Hebammen'.* Es war für sie der Beginn einer Entwicklung zu mehr Rechtssicherheit, heraus aus der Anfechtbarkeit durch Verleumdung mit der Drohung des Todes auf dem Scheiterhaufen; in Deutschland loderte der letzte noch 1775 auf.

Berufsausübung unter Eid

Immer mehr rückte der Hebammenberuf in das staatlich/kirchliche Interessenfeld. Unkontrollierte Berufsausübung suchte man durch Vereidigung einzugrenzen, nur öffentlich eingesetzte Hebammen waren zur Geburtshilfe berechtigt.
Im Gogerichtsprotokoll des Amtes Varenholz vom 31. März 1680 ist zu lesen: „*Ist uff des Predigers und gemeine des Kirchspiel Hohnhausen, mit Bewilligung der Amtsstube Carl Stocken Hausfraun Ilsche Schülle zu einer Bademutter erwehlet und mit nachgesetztem Eyde belegt worden.- Ihr solltet geloben und einen Eydt zu Gott schwören, das Ihr in dem Kirchspiel Hohnhausen denen Weibern so Euch alß eine Bademutter begehren, auffwärtig sein, in ihren Kindesnöthen ihnen treulich beistehen, uff denen und der Kinder Wolfarth fleißig Achtung geben, dieselbe nicht versäumen, bey drängenden Zufällen Euch mit anderen erfahrenen raths pflegen, alles mit dem gebett und anrufung zu Gott anfangen, Euch eines friedsamen frommen und christlichen Lebens und Wandels befleißigen und also daßjenige verrichten wollet, das einer frommen, threuhen und fleißigen bademutter wol ansteht, so wahr Euch Gott helfe.*"

Kirche und Staat bildeten eine untrennbare Einheit, natürlich durften nur gottesfürchtige und moralisch einwandfreie Frauen ein öffentliches Amt wie das der Hebamme bekleiden. Man verpflichtete sie durch Eid zur Loyalität und versuchte so zu verhindern, dass sie ihre Kenntnisse für Abtreibungen einsetzte oder Abtreibungsversuche verschwieg. Die ‚Bademutter' hatte ihrem Eid gemäß die Pflege des Neugeborenen zu übernehmen, ebenso oblag ihr die seelische und moralische Unterstützung der jungen Mutter in der ersten Zeit nach der Geburt.

Wirksame Medizin

In der „Fürstlich paderbornischen Arzney-Ordnung" von 1667 wird den vereidigten Hebammen erlaubt, den *„schwangeren oder gebärenden Weibern, Kindbetterinnen und Kinderen"* unschädliche Hausmittel zu verabreichen, *„dass sie jedoch in gefährlichen Läufen ohne Vorwissen eines Medici nichts thun, noch sich sonsten anderen Curirens und Kochens bey Verlust ihres Amts, unternehmen sollen."* Sie konnten also neben harmlosen auch sehr wirksame Medikamente herstellen und überschritten damit die Grenze zum Berufsfeld der approbierten Apotheker.
Das Monopol der Apotheker zur Herstellung von Medikamenten wird ausdrücklich hervorgehoben: *„Ausser den von Uns zugelassenen Apothekern, sollen die Kräuterweiber, und andere, so Simplica aufsammeln, keine schädliche Kräuter, als Nießwurz, Kellerhals, Siebenbaum und dergleichen leichtlich unbekannten und verdächtigen Leuten verkaufen."*
Sicher hatten auch damals Apotheker eine andere Preisvorstellung als die Heilkundigen aus dem Volke, so dass die durchweg arme Bevölkerung sich lieber billiger von einem Kräuterweiblein mit heilenden Tees und Salben versorgen ließ.
In § 12 der Arzney-Ordnung werden die Chirurgen und andere 'Arzneyangehörige' auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.
In der Medicinalordnung der Herzogs Karl Theodor von Jülich-Cleve-Berg vom 8. Juni 1773 werden die Apotheker ermahnt, *„.. Hebammen, Kinderwärtherinnen, Saugammen oder auch wohl lieblose und gar zu gemächliche Mütter, wenn die Kinder etwas stark weinen selbigen gleich ein schlafmachendes Mittel aus der Apotheke haben. So verbieten wir hierdurch*

jedem Apotheker bey 10 Rthlr. Strafe dergleichen Opiat Mittel, auch nicht einmal die gelinden als den Mohnsyrup an obgedachten Persohnen ohne Vorschrift eines Arztes ausfolgen zu lassen.“

Kirchliche Hilfskraft

Nicht nur die Gesundheitsfürsorge, auch das Seelenheil lag der Fürstlich-bischöflichen Regierung zu Paderborn am Herzen. In der Kirchenordnung von 1686, § 6 wird der Hebamme die Nottaufe erlaubt und auch hier auf die Schweigepflicht hingewiesen: *„Es sollen auch in allen Städten und Dörfern tugendsame katholische auferbäulich nicht verdächtige Frauen, sondern die eines guten Namens, Handels und Wandels sind, zu Hebammen oder Bademüttern, so den Kindbetterinnen in ihren Nöthen treulich beystehen und helfen, von den verheuratheten Frauen erwählet, und von den Pastoribus, an jedem Ort, nach Anweisung Unserer paderbornischen Agende, beeidet, und dabey wohl unterwiesen werden, wie sie die neugebohrene Kinder (wann es die Noth erfordert) taufen, die Wort und Form der H. Tauf wohl aussprechen, der Kindbetterinnen in allem wohl vorgehen, und was verschwiegen seyn muß, keinem Menschen als der interessirt, offenbahren sollen.“*

Bis ins 20. Jahrhundert hinein wurden neugeborene Kinder möglichst in den ersten Lebenstagen getauft. Die Hebamme war Zeugin, dass der Täufling leibliches Kind der Eheleute war; in der Regel trug sie das Kind zur Taufe, die Mutter durfte als Wöchnerin das Haus nicht verlassen .

Um die Gesundheit von Mutter und Kind nicht zu gefährden, wurde in der genannten Kirchenordnung den Hebammen die Pflicht zur Anmeldung der Einsegnung, die ca. sechs Wochen nach der Geburt (nach dieser Zeit war auch die ‘Schonfrist’ für die junge Mutter beendet) stattfand, in § 7 auferlegt: *„Soll deren Hebammen und Bade-Müttern ihr Amt seyn, dass, wann eine Kindbetterin nach verflossenen sechs Wochen zur Kirchen gehen will, sie solches dem Pastor zeitlich anzeigen, damit die Kindbetterinnen mit ihren Kindlein in Kälte, Frost und Regen, vor der Kirchthür nicht lange aufgehalten, sondern sie bald mögen eingesegnet werden.“*

Daraus geht nicht hervor, dass die Hebamme die Wöchnerin zu ihrem ersten Kirchgang nach der Entbindung begleitete. Sehr wahrscheinlich

dagegen ist, dass der Pastor bei der Einsegnung von 'neuem Kindersegen' sprach, wie es bis in die 60er Jahre auch bei uns noch Brauch war.

Unterricht für Hebammen

Im Zeitalter der Aufklärung erreichte das humanistische Gedankengut zunächst nur Fürstenhäuser und gehobenes Bürgertum, allein schon wegen des in der Wissenschaft gebräuchlichen Lateins. Dennoch fanden die Ideen der Philosophen Locke, Leibnitz, Voltaire etc. durch eine Veränderung der fürstlichen Geisteshaltung (sehr vereinfacht dargestellt: Streben nach persönlicher Bereicherung wurde ersetzt durch das Ziel, den Staat durch geeignete Maßnahmen zu stärken) positive Auswirkung auf das gemeine Volk und die Bestrebungen zur Verbesserung und Regelung des Gesundheitswesens sind in diesem Rahmen zu sehen.
Erstmals ging es nicht allein um Sanktionen bei Überschreitungen beruflicher Kompetenz oder Gewährleistung der christlichen Glaubensfestigkeit, sondern verbesserte Berufsausbildung war zentraler Inhalt der Verordnungen in den verschiedenen deutschen Kleinstaaten.
Nach französischem Vorbild wissenschaftlich unterrichtet wurden Hebammen erstmalig 1749 in Frankfurt am Main. Die berufserfahrenen Schülerinnen waren handwerklich-technisch ihrem Lehrer wahrscheinlich überlegen, das 'theoretische Rüstzeug' wurde in zeitlich knapp gefassten Kursen nachgereicht.
Niemand anderes als Johann Wolfgang Goethe sah sich selbst als Ursache dieser Verbesserung. In seinem Lebensbericht 'Dichtung und Wahrheit' beschreibt er die Umstände seiner Geburt so:
„... denn durch die Ungeschicklichkeit der Hebamme kam ich für tot auf die Welt, und nur durch vielfache Bemühungen brachte man es dahin, dass ich das Licht erblickte. Dieser Umstand, welcher die Meinigen in große Not versetzt hatte, gereichte jedoch meinen Mitbürgern zum Vorteil, indem mein Großvater, der Schultheiß Johann Wolfgang Textor, daher Anlaß nahm, dass ein Geburtshelfer angestellt, und der Hebammenunterricht eingeführt wurde, was denn manchen der Nachgeborenen mag zugute gekommen sein."

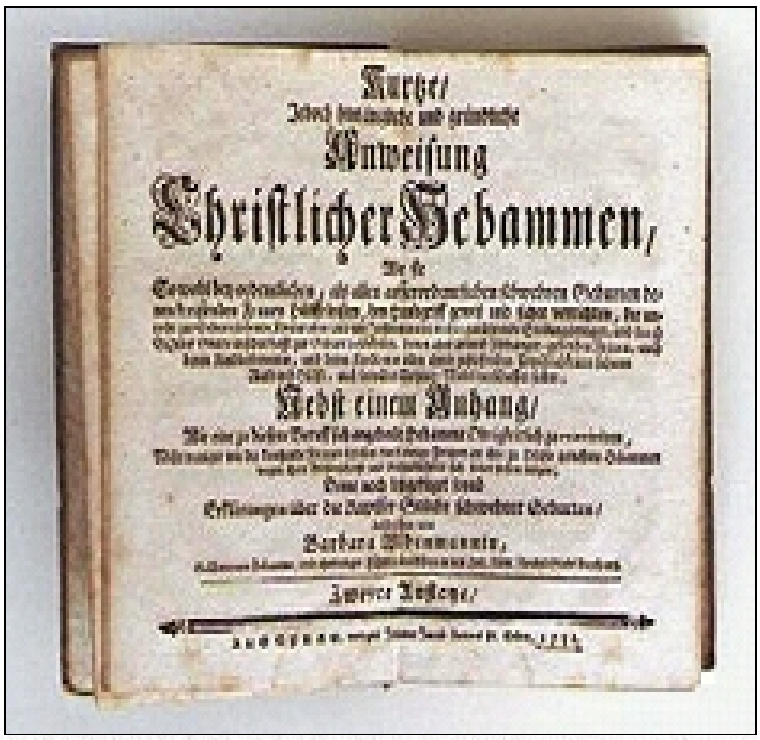
Kurtze/
Anweisung
Christlicher Hebammen/
Nebst einem Anhang/
Zweyte Auflage/

Abb. 5: „Kurtze, jedoch hinlängliche und gründliche Anweisung christlicher Hebammen, wie sie sowohl bey ordentlichen, als allen ausserordentlichen schwehren Geburten denen kreissenden Frauen Hülfe leisten, den Handgriff gewiß und sicher verrichten, die unrecht zu Geburt stehende Kinder ohne und mit Instrumenten in ihre gebührende Stellung bringen, und durch Gottes Gnade unschadhaft zur Geburt befördern...
2. Aufl. - Augsburg : Lotter 1751“

Bild 6: Ein literarisches Denkmal von Wilhelm Busch findet sich in seiner Knopp-Trilogie von 1878 im Kapitel „Herr und Frau Knopp“. Bemerkenswert ist das Wortspiel mit dem Namen der ersehnten Helferin:

Wohlbekannt im ganzen Orte,
Mit der Klingel an der Pforte,
Ist die Brave, Ehrenwerte,
Ofterprobte, Vielbegehrte,
Welche sich Frau Wehmut schrieb,
Und ein jeder hat sie lieb.

Bevölkerungspolitik im 19. Jahrhundert

Im 18. und 19. Jahrhundert 'entdeckte' der Staat die Statistiken. In den verschiedenen deutschen Ländern wurden Erhebungen über die Zahl der Haushalte mit ihren Personenzahlen, der Geburten, Todesfälle, des Viehbestandes durchgeführt. Die zugrundeliegenden (zwar ungenauen) Zahlen waren Ansatzpunkt für Verbesserungsbemühungen in der Gesundheitsfürsorge, der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten - ein Nebeneffekt war die Ausweitung der Verwaltung.
1897 rechnete Prof. Dr. Biedert den Wert eines jeden früh gestorbenen Kindes, eines Amerikaauswanderers oder eines Arbeiters, der an Unterernährung starb, in Mark und Pfennig aus. Aus Vergleichen mit anderen Ländern Europas schließt er, dass die große Armut in Preußen und schlechte wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten Hauptursachen waren für die die Volkswirtschaft noch mehr beeinträchtigenden Einbrüche durch Auswanderung und vermeidbare Todesfälle. Schlechte hygienische Verhältnisse und das Ammen-Unwesen trugen außerdem zur hohen Säuglingssterblichkeit (1881 - 91 lag sie bei ca. 20 % im ersten Lebensjahr) bei.
Mit 'Ammenunwesen' ist die damalige Gepflogenheit wohlhabender Bürgerinnen gemeint, ihre Kinder nicht selbst zu stillen, sondern eine Amme zu mieten, deren eigenes Kind oft nicht ausreichend ernährt wurde und so der Gefahr eines frühen Todes ausgesetzt war. Durch die mangelnden hygienischen Verhältnisse konnte die Amme auch Infektionen übertragen. Biederts Versuche mit künstlich hergestellter 'Muttermilch' waren allerdings noch nicht sehr erfolgreich. Er plädiert für Aufklärungsarbeit bei den Hebammen in Fachzeitschriften, Kalendern und bei Zusammenkünften der Hebammenvereine.
Besonderer Dorn im Auge schien ihm die 'Unbelehrbarkeit' des Volkes zu sein: *„Aber dem Eindringen der Belehrung in das Volk hat neben der Tradition der Grossmutter am meisten noch im Wege gestanden das Aberwissen der Hebammen. Es ist eine nicht mehr ganz unerfüllte Pflicht, für Besserung hierin zu sorgen....*"
Seine zwingende Logik war: wenn der Staat mit den nötigen Investitionen für Voraussetzungen zur Vermehrung der Steuerzahler sorgt, stärkt sich die wirtschaftliche Kraft und damit die militärische Macht.

Lippisches Hebammenwesen

Um 1770 regte die Regierung der Grafschaft Lippe an: „*Nachdem die Hebammenkunst das Leben und die Vermehrung des menschlichen Geschlechts zum Endzwekke, mithin auf den Flor der Staaten den nächsten Einfluß hat, indem der gute Zustand der Hebammen durch Erhaltung sowol vieler bereits gebohrener, als noch ungebohrener Bürger dem Staate unstreitig den wichtigsten Vortheil leisten, .. so haben Wir zu Beförderung der Wolfahrt Unserer getreuen Unterthanen nöthig gefunden, das Hebammenwesen sowol in den Städten, als besonders auf dem Lande zu verbessern.*

Nach verschiedenen Vorschlägen des Grafen Simon August und Einwänden der Stände, die Finanzierung betreffend, engagierte man für die Schulung der Hebammen in Lippe die gelehrte Oberhebamme Bullinger aus Kassel. Am 29. September 1771 trat sie ihr Amt an.

Es wird über verschiedene Beschwerden von Seiten der Bevölkerung und der Kirche berichtet, die abgewiesen wurden (schließlich hatte man Geld investiert). Das zeigt, dass eine Frau in leitender Position damals einen äußerst schweren Stand hatte.

Vermutlich fanden sich die bereits praktizierenden Hebammen oder Bademütter nicht mit einer jungen Frau als Lehrerin ab; nach ihren Erfahrungen ging jegliche Autorität von Männern aus. Auch die männlichen Vorgesetzten der 'gelehrten Oberhebamme' werden den Forderungen einer Frau wenig Gehör geschenkt, sondern im Gegenteil ihre Autorität noch weiter untergraben haben.

Allgemeine Akzeptanz fand die Hebammenschulung erst, als Medizinalrat Focke 1795 den Unterricht übernahm; er verlängerte die Unterrichtszeiten von zehn Tagen auf vier Wochen. Focke regte an, den Hebammen ein bestimmtes jährliches Mindestgehalt zu garantieren, um 'fähige und geschickte Frauens-Personen' für die Berufsausbildung gewinnen zu können. Eine Vielzahl der Hebammen und Bademütter übten ihr Amt aus wirtschaftlicher Not oft bis ins hohe Alter aus und waren gezwungen, zusätzlich grobe Arbeit im Stall und auf dem Feld zu verrichten. Durch eine attraktive Bezahlung hoffte er, das Niveau seiner Schülerinnen zu heben. Die Bewerberinnen wurden vom Kreisphysikus auf ihre geistige und körperliche Eignung geprüft und der örtliche Pfarrer musste ihre Sittlichkeit bescheinigen.

Zu den alten Hebammen empfahl die lippische Regierung, diese zu Nachschulungen vorzuladen, sie würden dann schon von sich aus ihre Berufstätigkeit einstellen. So versuchte man die Auseinandersetzung mit der Bevölkerung zu umgehen, die einem Berufsverbot ihrer bewährten Hebammen sicher Widerstand geleistet hätte.

Die Hebammenschule in Paderborn

Die Absicht staatlicher Lenkung, die Ausbildung zu verbessern und ausreichende Versorgung zu sichern, ist erkennbar in der nachstehend in Teilen aufgeführten Verordnung, die mir freundlicherweise die heute noch bestehende Hebammenschule zur Einsicht überließ.

Verordnung wegen der Hebammen, und denselben zu zahlenden Gebühren von 1786

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Wilhelm Bischof zu Paderborn und Hildesheim, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont, etc.
Fügen hiemit zu wissen: Nachdem die in Unserer Hauptstadt Paderborn errichtete Hebammen Schule die gegründeste Hoffnung erwecket, dass die darin unterrichtete Hebammen den allgemeinen Nutzen, welchen man von ihrer sich erworbenen Fähigkeit erwarten kann, verbreiten werden; so haben Wir auf Ansuchen Unserer treu gehorsamsten Landständen hiemit verordnen wollen, und verordnen hiemit gnädigst, dass

1. *In Zukunft keine andere, als nur die in besagter Hebammen Schule unterrichtet, und nachero genugsam fähig befunden worden, zu Hebammen angeordnet, und geduldet werden sollen. Gleichwie nun*

2. *Eine Gemeinheit ohne eine besondere Hebamme nicht bestehen kann, also soll auch in einer jeden, eine solche von Unserem Geheimen Rath darin angesetzet, dazu aber nur diejenige welche von Unserem Hofmedico und Lehrer der Geburtshülfe dem Doctore Jacqueretz vorgeschlagen, und tauglich befunden seyn wird, angeordnet werden. So bald Sie nun*

3. *als Hebamme angeordnet seyn wird, soll ihr darüben von Unserem Geheimen Rath ein unter Hand und Siegel gefertigter Schein, nebst der von Uns genädigst genehmigten besondern Instruction, ohnentgeltlich ertheilet, solcher dem Pfarrer des Orts vorgezeigt, und darauf von diesem ihre Beeydigung nach Vorschrift Unserer Paderbörnischen Kirchen-Ordnung ebenfalls unentgeltlich vollzogen werden.*

4. *Für ihre Belohnung, und damit die armen Kindbetterinnen nicht hülflos gelassen, sondern gleich denen Vermögenden bedienet werden, soll eine jede Hebamme, nebst der Schatz- und Kopfschatz-Freyheit, auch den in nachstehenden § 7 bestimmten Gebühren aus der Gemeinheits-Rechnung eines jeden Orts und zwar von demjenigen, so 25 Rthlr. oder weniger in eine einfache monatliche Schatzung entrichtet, 8 Rthlr., von jenem aber, so über 25 Rthlr. darin abführen, 10 Rthlr. als eine jährliche Besoldung zu geniessen haben...*

Die Gewährleistung qualifizierter geburtshilflicher Versorgung aller Bevölkerungsschichten wird so durch soziale Leistungen für die Hebammen angestrebt. Dazu zählen Steuerfreiheit und ein jährliches Grundgehalt, welches ‚reiche' Gemeinden selbst aufbringen mussten.
In ärmeren Landgemeinden wurde es aus der Staatskasse gezahlt und fiel als Anreiz für die Niederlassung in einem beschwerlicheren, weitläufigen und dünn besiedelten Gebiet erheblich höher aus (Punkt 4).
Der gesellschaftliche Rang einer Hebamme wurde per Verordnung festgelegt; in Städten stand sie über der Frau eines gemeinen Bürgers oder Handwerkers, auf dem Dorfe war nur die Frau eines Richters ranghöher.
In § 7 wurde die zu entrichtende Gebühr (Taxe) nach der Vermögenslage der Klienten ausgerichtet, sie reichte bei einfachen Entbindungen von 12 Groschen bis 1 Reichstaler (24 Gr = 1 Rtl).
Da es sich damals ausschließlich um Hausgeburten handelte und die Hebamme die nachgehende Wochenbettpflege übernahm, wurde sie in § 8 ermahnt, vor allen Dingen die geringeren Leute nicht mit unnötigen Besuchen finanziell zu belasten.
Bei schwierigen Geburten war ein Acoucheur (Geburtshelfer) hinzuzuziehen, seine Vergütung wird in § 10 geregelt. Er soll Armen umsonst und

unentgeltlich, Geringeren für ein *'leidliches'*, fürnehmeren gegen *'angemessene Belohnung ... alle gedeihliche Hülfe zu leisten verbunden seyn.'*
Weiter zeigen angeführte Taxen, dass Ärzte eine portio caesarea (Kaiserschnitt) zu Hause durchführen konnten, diese wurde allerdings nur an verstorbenen Müttern vorgenommen.
Um Bestechungen vorzubeugen, wurde der Hebamme in § 9 verboten, außer der Taxe Geschenke anzunehmen: '*...würde sie sich aber dennoch unterstehen und bey den Besuchen, die Sie im Wohnort abstattet, Essen oder Trinken zu fordern, oder auch nur anzunehmen, soll ihr dagegen die, für einen Besuche festgesetzte Gebühr, abgezogen werden.* Dieser Artikel wurde vermutlich am häufigsten missachtet, denn an der Freude über den gesunden Nachwuchs ließ man die Hebamme sicher gern teilhaben und zeigte sich ihr gegenüber besonders gastfreundlich.

Die Entbindungs- und Hebammen-Lehranstalt zu Paderborn

Unter preußischer Führung wurde die Einrichtung einer Entbindungsklinik im Anschluss an die Hebammenschule verfügt, an der nun allgemein verpflichtend praktischer Unterricht erteilt werden sollte. Im Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Minden vom 20. September 1833 unter Nr. 510., den Hebammen-Unterricht betreffend steht: „*Höherer Bestimmung zu Folge wird mit Aufhebung der beiden Hebammen-Lehr-Anstalten zu Minden und Bielefeld am 1. Januar f. J. in der Stadt Paderborn die Eröffnung einer Entbindungs- und Hebammen-Lehr-Anstalt für die Regierungs-Bezirke Minden und Arnsberg Statt finden*." Die Landräte werden aufgefordert, geeignete Schülerinnen zu benennen. Jüngeren Datums sind Statuten im Kommunalarchiv Herford:

Statut der Königlichen Hebammen Lehr- und Entbindungsanstalt für die Provinz Westfalen vom 6. Juli 1844, Minister. Verf. vom 18. Dez. 1845, 6. Januar 1941 und 9. Oktober .. Verfügung Königliche Regierung zu Minden vom 28. September 1859, Nr. 686 K I

1. *Die Aufnahme von Hebammen Schülerinnen in die Hebammen Lehr- und Entbindungs-Anstalt für die Provinz Westfalen zu Paderborn*

Abb. 7 und 8: Die Hebammenschule Paderborn wurde im ursprünglichen Kapuzinessen-Kloster gegründet (oben). Heute befindet sich hier die Abteilung Landeshospital des St.-Vincenz-Krankenhauses in Paderborn (unten).

findet jährlich zweimal zu dem am 1. Februar und 1. Oktober beginnenden Lehr Kursus statt. Die Aufnahme-Anträge sind bis zum 15. Dezember bez. 15. August einzureichen. Nur in Ausnahmefällen kann dieser Termin überschritten werden.

2.) *Die Aufnahme in die Lehranstalt kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:*

a) *die künftige Lehrtochter darf nicht unter 20, nicht über 35 Jahre alt sein.*
b) *Sie muß einen gesunden kräftigen Körper, gesunde Sinne und gerade zum Hebammengeschäft taugliche Gliedmaßen, insbesondere eine feine wohlgebildete Hand besitzen. Am wenigsten darf sie mit einer widrigen oder ansteckenden Krankheit behaftet sein, und zur Zeit des Eintritts in die Anstalt nicht in der zweiten Hälfte ihrer Schwangerschaft sich befinden.*
c) *Sie muß ferner einen gesunden natürlichen Verstand und ein gutes Gedächtnis zeigen, fertig lesen und Gelesenes verstehen und leserlich schreiben können.*
d) *Sie muß einen rechtlichen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben.*
e) *Die Bezirks-Hebammen müssen von der weiblichen Gemeinde des Niederlassungs-Ortes der künftigen Hebamme persönlich gewählt sein. (Diese Bestimmung gilt nur für das platte Land).*

3.) *Der Pfarrer attestiert das Alter und die Moralität, der Physikus die körperlichen und intellektuellen Eigenschaften, sowie die Schreibfähigkeit. Diese Atteste sind als vorbereitende auf stempelfreiem Papiere auszustellen und zu dem Ende in Berichts- oder Briefform abzufassen.*

4.) *Die Kosten der Ausbildung der Schülerinnen müssen von den betreffenden Gemeinden getragen werden, und ist deshalb den betr. Verhandlungen eine verpflichtende Erklärung der Gemeinde-Vertretung darüber beizufügen, dass die Gemeinde sämmtliche durch die Ausbildung der Hebammen-Schülerin entstehenden Kosten tragen wolle. Zu diesen Kosten gehören außerdem für den Hebammen-Unterricht, den*

Unterhalt der Schülerin in der Anstalt und denen fürdie Hebammen-Utensilien, auch die der Hin- und Rückreise nach und von der Lehranstalt, die Zehrkosten auf der Reise, die Prüfungs-Gebühren für den Kreis-Physikus und die Stempel-Gebühren zu der Approbation und der Vereidigung nebst den Portoauslagen. Es ist übrigens unstatthaft, die Hebammen-Schülerinnen zur Erstattung der von den Gemeinden vorgelegten Kosten zu verpflichten.

5.) *Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach verlangter Approbation aus der Kommune, von welcher sie das behufs ihrer Aufnahme in ein Hebammen-Lehrinstitut ihr ertheilte Wahlattest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben, wegzuziehen. Mit der Hebammenschülerin ist deshalb eine den betr. Verhandlungen beizufügende protokollarische Verhandlung aufzunehmen, in welcher ihr Vorstehendes bekannt gemacht wird und sie sich verpflichtet, dass sie sich diesen Beschränkungen unterwerfen wolle.*

6.) *Den Anträgen auf Ausbildung einer Hebammen-Schülerin ist stets eine Nachweisung nach dem beigefügten Papier beizulegen.*

Es gibt dazu einen Nachtrag:

1.) *Erklärung der Gem. Vorst. „dass keine Verpflichtung zur Erstattung der Ausbildungskosten oder Schuldens derselben stattgefunden haben, auch nicht gefordert oder angenommen werden würden“*

2.) *Wenn wegen Untauglichkeit eine Hebamme [entlassen] oder anderem Ursachen die Anstellung einer neuen wünschenswerth ist, soll die Untauglichkeit der Hebamme genauer durch ein Attest des Kreis Physikus und des Pfarrers [festgehalten] werden. (Oberpräsidium 8/10 39. Reg. Minden)*

3.) *Die Hebammenschülerin muß sich persönlich verpflichten, nach Ablauf der 5 Jahre nicht nach eigener Willkür an irgend anderem Orte Wohnsitz zu nehmen und die Hebammenkunst auszuüben, sie bedarf hierfür die Genehmigung der Prov. Behörde...*

Man befürchtete also, dass die ‚teure' Dorfhebamme nach Ablauf der vertraglich festgeschriebenen fünf Dienstjahre ohne weitere Absprache verschwinden könnte und das Dilemma wieder von vorne begänne.

Die ersten klinischen Entbindungen in Paderborn

Im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden wird unter Nr. 670 vom 12. Oktober 1833 beschrieben, welche Klientel zur Entbindung in der neuen Klinik geworben werden soll: „*... armen Müttern und Neugeborenen in den wichtigsten Tagen des Lebens eine bessere und sichere Pflege zu bereiten, als sie in ihren elenden, oft auch des Nothwendigsten beraubten Privatwohnungen zu erwarten haben [...] Arme Mütter, welche sich im letzten Monate vor ihrer Niederkunft einfinden, können durchschnittlich auf eine 6 wöchentliche unentgeldliche Verpflegung und im Falle der Armuth auf die erste Bekleidung der Neugeborenen aus dem Fonds der Anstalt rechnen...*"
Mit diesem verlockenden Angebot versuchte die Regierung, den Schülerinnen notwendiges 'Anschauungsmaterial' zu stellen. Die Bereitschaft, ihr gewohntes Umfeld zu verlassen konnte von Frauen aus den gehobeneren Schichten kaum erwartet werden, so lag es nahe, mit Hilfsangeboten an die werdenden Mütter aus der verarmten Unterschicht heranzutreten.
Schon im Oktober 1834 wurde über die erfolgreiche Einführung des praktischen Unterrichtes an einer Hebammenschule berichtet. 27 Schülerinnen konnten in zwei zweimonatigen Kursen ihre Ausbildung abschließen. Während dieser Zeit hatten die Schülerinnen Gelegenheit bei 36 klinischen und 26 ambulanten Entbindungen praktische Erfahrungen zu sammeln.
Die Entbindungsklinik wurde zunächst nur sehr zögernd in Anspruch genommen, wegen ihrer großzügigen sozialen Leistungen hatte sie unter der bürgerlichen Bevölkerung einen etwas 'anrüchigen' Ruf. „...*Für das Entbindungshaus war auf das Publicum weniger zu rechnen, da über die mildesten Anstalten nicht immer die mildesten Ansichten herrschen.*"
Der erste Leiter der Entbindungsanstalt, Direktor J. H. Schmidt musste die Neugründung auch gegen die Unterstellung verteidigen, sie würde vom altbewährten Krankenhaus profitieren und dessen Finanzen schwä-

chen. Er stellt mit bissigem Humor klar, dass die Entbindungsanstalt mit 1.398 Talern aus dem Staatsfonds vom Krankenhaus völlig unabhängig sei *„...und hat mit dem Krankenhause nichts gemeinsam, als ein etwas baufälliges Dach und einen sehr mittelmäßigen Director. Beide Mängel sind indeß vorübergehend.“*

Gleichzeitig wirbt er um die Einrichtung eines Stiftungsfonds. Mit gutem Beispiel ging Freiherr Franz Egon von Fürstenberg voran und legte den Grundstock mit einem jährlichen Legat von 25 Reichstalern.

Schmidt schließt seinen Jahresbericht mit der Ermahnung, wenn man sich nicht dazu berufen fühle, diese nützliche Einrichtung durch wohltätige Spenden zu unterstützen, so sollte man sich doch zumindest *„in den Grenzen der Wahrheit halten und wohl bedenken, dass man von jedem unnützen Worte, um so mehr von einem solchen, welches man zum Nachtheile der Armen ausspricht, Rechenschaft geben muß.“*

Im folgenden Jahr nahm die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der neugegründeten Anstalt noch weiter ab. Die Zahl der Entbindungen sank um 15 % auf insgesamt 52, der Anteil komplizierter Entbindungen nahm allerdings zu. Alle Geburten verliefen *„glücklich“* und *„manche Frau glaubt der Entbindungsanstalt die Rettung ihres Lebens danken zu müssen.“*

Direktor Schmidt wehrt sich in seinem Jahresbericht wieder gegen die Unterstellung, *„die Entbundenen müssen größtentheils unverehelichte Sünderinnen gewesen sein; obgleich sich a posterio bestätigt hat, dass sie mit sehr wenigen Ausnahmen zwar arme, aber reputierliche Ehefrauen gewesen sind.“*

Mit Bibelzitaten versucht er die Kritiker zum Schweigen zu bringen.

Statistiken von 1834 - 40 zeigen, dass die Bevölkerung nach anfänglicher Zurückhaltung zunehmend von der Möglichkeit der klinischen Entbindung Gebrauch machte. 1840 waren immerhin schon 132 Frauen bereit, das häusliche Umfeld zur Geburt ihres Kindes zu verlassen.

Die Zahl der Hebammenschülerinnen schwankte zwischen 9 (1837) und 30 (1839) pro Kurs. In den ersten 6 Jahren klinischer Ausbildung konnten insgesamt 272 Hebammen in ihren Gemeinden ihren Dienst antreten.

Die Statistiken berichten nicht, welche Rolle das Kindbettfieber spielte, ob Infektionen in der Klinik häufiger waren als bei Hausgeburten und ob es in dessen Folge zu Todesfällen kam. Immerhin erkannte erst Ignatz Semmelweis (1818-1865), dass die ‚Helfer' Überträger der tödlichen Krankheit waren, Keimfreiheit lag noch in ferner Zukunft.

Hebammen im Kreis Herford

Die älteste im Kommunalarchiv Herford erhaltene Akte, in der Hebammen erwähnt werden, ist eine statistische Erhebung von 1823 aus dem Kreis Bünde über das vorhandene „Medicinal Personal".
Es werden aufgeführt: 1 Wundarzt, 1 forensischer Chirurg, kursiert (Forensik = die Justiz betreffend), 5 Geburtshelfer (nicht kursierte), 1 auf leichte innere Leiden approbiert, 1 Apotheker mit Nebengewerbe, 2 Apotheker ohne Nebengewerbe, 32 Hebammen angestellt in Bezirken, 3 Hebammen angestellt in Städten, 1 Ross- und Vieharzt.
Auffällig ist, dass nur drei studierte Ärzte der Versorgung der Bevölkerung genügen mussten, während mit insgesamt 35 Hebammen anscheinend der Bedarf mehr als ausreichend gedeckt war.
Aus Stift Quernheim kam am 24.12.1829 die Meldung, dass schon vor einigen Jahren eine neue Hebamme eingestellt werden sollte, die ausgewählte Person aber beim Unterricht in Bielefeld erkrankte, außerdem sollte ein Wundarzt angestellt werden (In Bielefeld gab es bis Ende 1833 eine Hebammenschule, mit vorzugsweise theoretischem Unterricht in zeitlich knapp gefassten Kursen, analog zu den Schulen in Paderborn und Detmold).
Am 29.12.1830 berichtete der Bürgermeister von Enger ...*eine Hebamme soll angestellt werden ... bis jetzt hat sich keine Frauensperson willig erklärt, behufs Anstellung als Hebamme zur Lehre nach Cölln gehen zu wollen*" (womit Cölln bei Berlin gemeint ist). Es ist davon auszugehen, dass hier bereits praktischer Unterricht an einer Klinik erteilt wurde.
Die Verwaltung des Bezirkes Spenge lieferte am 28.12.1831 ein ‚*Verzeichnis von den angestellten Hebammen*', in dem auch der soziale Hintergrund erfasst wird. Demnach war damals die jüngste 31 Jahre alt, die beiden ältesten im 72. Lebensjahr.
Während die vier jüngeren auf den Verdienst aus ihrer Berufstätigkeit angewiesen waren, weil sie entweder verwitwet waren oder in dürftigen Verhältnissen lebten, viele Kinder hatten, oder alle diese Lasten gleichzeitig trugen, ist bei den beiden älteren vermerkt: ‚*besondere Gründe zur Unterstützung sind nicht da*'.
Bemerkenswert ist die Altersstruktur, ein Altersunterschied von fast 40 Jahren zwischen den beiden älteren und den vier jungen Hebammen lässt

Abb. 9: Wege, das Einkommen zu verbessern, suchten die Hebammen auf vielfältige Weise: Über einen informiert diese Annonce im Simplicissimus von 1903. Es geht um ein Thema, auf das sich die Verfasserin wohl am besten verstand.

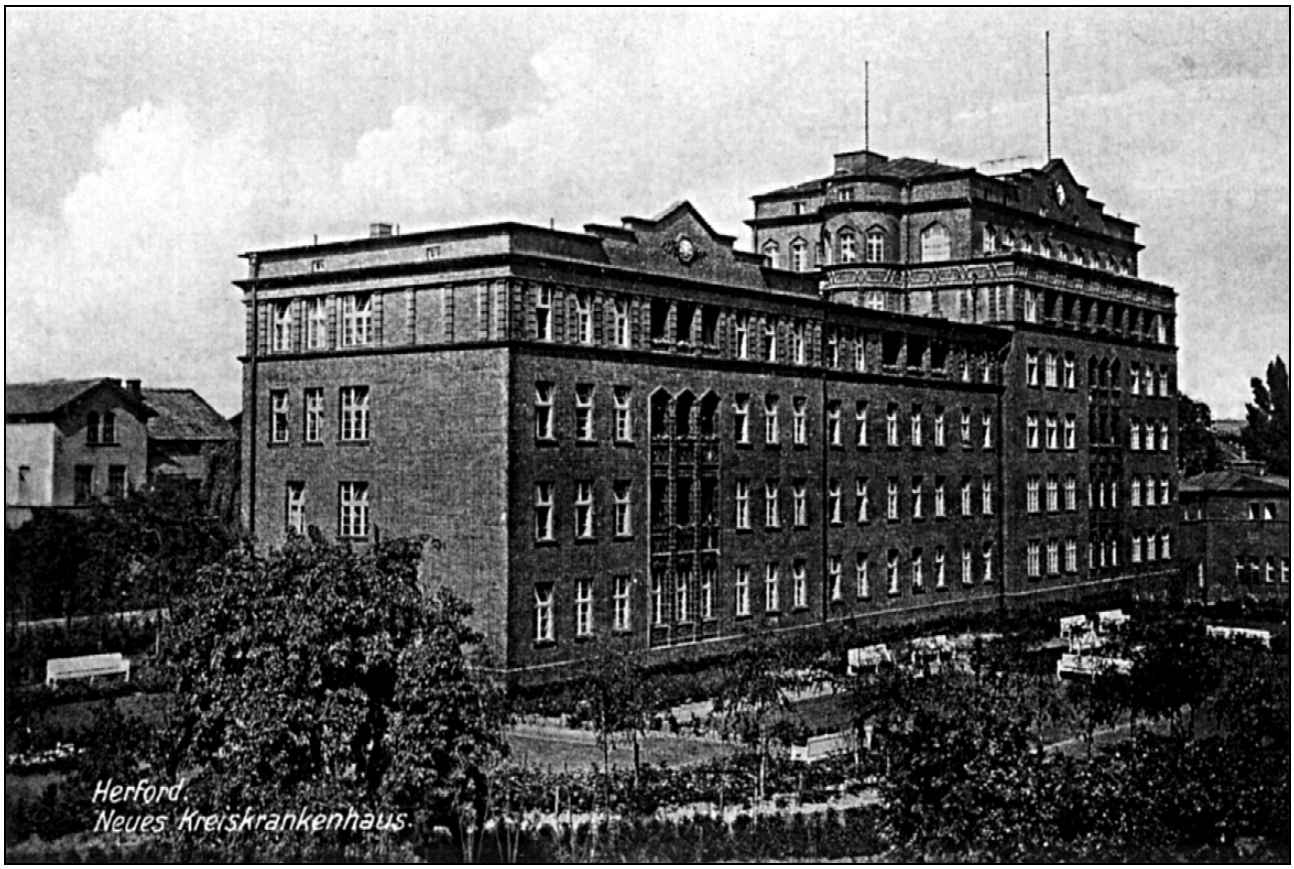

Abb. 10: 1929 wurde das Kreiskrankenhaus in Herford erneuert. Lange Jahre war dieser Standort Dreh- und Angelpunkt im Kreis, wenn es um die stationäre Geburtshilfe ging. 1973 wurde es in den Osten der Stadt verlagert und vor wenigen Jahren in „Klinikum Herford" umbenannt.

auf eine lange Zeit mangelnder Akzeptanz der staatlich verordneten schulischen Ausbildungspflicht schließen.
1832 wurden der Regierung in Minden Namen und einige Vereidigungsdaten aus dem Amt Vlotho mitgeteilt:
Dorothea Herbst (von Heepen hergezogen), Dorothea Kipp und Justine Lambrecht (* 1832) in Vlotho; Wilhelmine Catherine Wattenberg (vereidigt 16. Juni 1832) und Elisabeth Annemarie Wortmann (* 1833) in Valdorf; Justine König (* 1832), Anne Ilsabein Kleinefinke und Christine Vahrenbrink (vereidigt 16. Juni 1832) in Bonneberg; A. F. Kindervater (vereidigt 15. Juni 1831) in Steinbründorf; Anne Christine Künsting in Exter sowie Anne-Marie Koch in Solterwisch (diese war freilich 1825 verstorben).
Zur nächsten größeren Auflistung hatte um 1850 die Preußische Regierung in Berlin aufgefordert.
Dabei wurde die Zahl der Einwohner in den einzelnen Ortschaften, die Namen der „Medicinal Personen“ und die Geburtsdaten der Hebammen (aber nicht die der Ärzte).
In Vlotho gab es für 2.357 Einwohner drei Ärzte, einen Apotheker (den sehr aktiven Harry Dönch) und zwei Hebammen (Charlotte Maahr, 42 Jahre und Mathilde Maßier, 38 Jahre).
Im wesentlich größeren Valdorf (4.511 Einwohner) arbeiteten drei vereidigte Hebammen (Anne Marie Bergmeier, 50 Jahre, Anna Christine Vahrenbrink, 49 Jahre und Anne Marie Hartwig, 38 Jahre).
In Exter mit seinen 1.847 Einwohnern schließlich hatte sich die 44jährige Marie-Luise Buschmeier niedergelassen. Zumindest zu diesem Zeitpunkt war hier eine Überalterung nicht gegeben.
Das Preußische Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ermahnt in einem Rundschreiben vom 7. Januar 1851 die Landräte, ‚*die Auswahl der Hebammenschülerinnen allein nach Qualification*‘ zu treffen, die im vorigen Kapitel „Statut der Hebammenschule zu Paderborn“ beschrieben ist.
Sollte die Schülerin das Schulgeld nicht selbst aufbringen können, müsse die Gemeinde die Kosten tragen. Im Gegenzug die Hebamme zu verpflichten, arme Mütter kostenfrei zu entbinden, wie in Recklinghausen geschehen, sei nicht statthaft.

Anweisungen und Anerkennungen

Wie wichtig der preußischen Regierung die ausreichende Versorgung mit gut ausgebildeten Hebammen war, ist verschiedenen Landräte ermahnt wurden, für die Besetzung offener Stellen zu sorgen, Hebammen nicht wie Leibeigene zu behandeln, sie ausreichend zu bezahlen, die Taxe zu erhöhen (letzteres wurde unter Hinweis auf eine allgemein verarmte Bevölkerung vehement abgelehnt. Das Ravensberger Land befand sich mit seiner Leinenproduktion in Heimarbeit während der beginnenden Industrialisierung in einer tiefen wirtschaftlichen Krise).
Die Notlage in der geburtshilflichen Versorgung kommt in der verordneten Kostenfreiheit sowohl der Ausbildung, Unterbringung, Ausstattung, Fahrtkosten, Spesen und Bescheinigungen für die zukünftige Hebamme zum Ausdruck, auch die Verpflichtung, mindestens fünf Jahre in der Gemeinde wohnhaft zu bleiben, spricht dafür.
Anscheinend nahmen die Gemeindeväter die Kostenübernahme zum Anlaß, ihre Investitionsgrundlage selbst auszusuchen, was wiederum die Frauen auf den Plan rief.
Die Regierung in Minden schreibt am 30. Juni 1866 an die Landräte: „*Über die Wahl der Hebammentöchter durch die Gemeindevertretung haben sich sämmtliche Frauen einer Landgemeinde beschwert und ihre Beschwerde damit begründet, dass nicht die Männer, sondern die Frauen persönlich bei der zu treffenden Wahl betheiligt seien und deshalb nur Lehrtöchter gewählt werden möchten, denen sie selbst, nach vollendeter Ausbildung, mit Vertrauen Gesundheit und selbst das Leben in die Hand zu geben sich entschließen könnten.*
Diese Beschwerde findet auch Berechtigung darin, dass das unter dem 6ten Juli 1844 vom Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Westfalen gezeichnete Statut der Hebammen Lehr- und Entbindungsanstalt zu Paderborn im Abschnitt III § 4 sub e. die Bestimmung enthält, dass die Hebammen von der weiblichen Gemeinde des Niederlassungsortes der künftigen Hebamme förmlich zu wählen seien.
Diese Bestimmung ist nicht in allen Kreisen unseres Verwaltungsbezirkes zur Ausführung gekommen, vielmehr haben in mehreren Kreisen die Gemeindevertretungen mit Ausschluß der Frauen die Wahlen getroffen.

Bevor wir hierüber weitere Entschließung fassen, wünschen wir die gutachtlichen Äußerungen der Kreisbehörden zu vernehmen, ob die bisherige Observanz der Hebammen beizubehalten oder auf dem platten Lande überall den Frauen der Gemeinde die Wahl der Hebammen zu überlassen sei. Diese gutachtliche Äußerung im Anschluß an die bei Hebammenwahlen bisher gemachten Erfahrungen wollen wir binnen 4 Wochen erwarten."

Landrat v. Borries hat wenig Verständnis für die Einwände der Frauen. In seinem Antwortschreiben gibt er zu bedenken: „*Das gibt nur Ärger unter den Frauen, die der Hebamme, die sie nicht gewählt haben kein Vertrauen schenken.*" Er empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Praxis. - Die Regierung ordnet die Wahl durch die Frauen an.

Erst 17 Jahre später, 1883, wird die Wahl durch die Gemeindevertreter offiziell, da sich, wie die Regierung jetzt zugibt, die bisherige Methode nicht bewährt hat. - Die Bürokraten hatten gesiegt.

Eine Statistik von 1881 erfasst kreisweit die Geburten und dabei auftretende Todesfälle. Hier meldet der Landrat nach Minden, dass es im Kreis Herford bei 3.148 Geburten zu 23 Todesfällen gekommen sei. Etwa zu diesem Zeitpunkt wurde an die Hebammen Karbolsäure zur Desinfektion verteilt. In der richtigen Anwendung des nicht ungefährlichen Mittels hatte der Kreisphysikus die Frauen zu unterweisen.

Am 01. April 1899 droht die Regierung mit Berufsverbot bei Übertragung des Kindbettfiebers durch eine Hebamme. Das Landesseuchengesetz vom 28. August 1905 stellt die Verbreitung von Kindbettfieber unter Strafe. Da sich das Problem auch nicht mit Drohungen lösen ließ, setzte man auf fortlaufende Weiterbildung und Zwischenprüfungen. Zusätzlich versuchte man ein neues Berufsbild zu installieren, das der Wochenbettpflegerin, zunächst ohne Erfolg.

Kaiserin Auguste Viktoria hatte ein Herz für die Hebammen, die plötzlich an allem Schuld sein sollten, sie stiftete 1901 die goldene Brosche für ein 40jähriges Berufsjubiläum der verdienten Frauen.

1916 wurde Christine Dickenbrok (72) aus Oetinghausen, 1917 Frau Schwendtker aus Bardüttingdorf damit geehrt. In beiden Fällen ist von einer Pension die Rede, so dass die Verleihung der Auszeichnung wohl mit dem Ende der Berufstätigkeit einherging. Noch im letzten Jahr des I. Weltkrieges wurde Antrag auf Verleihung an Frau Friederike Imort (73), Löhne gestellt. In der von königlichem Glanze befreiten Weimarer Re-

publik wurde dieser „kleine Orden“ durch eine Urkunde ersetzt. 1924 erhielten die Hebammen Krieger aus Vlotho und Dreckschmidt aus Dünne eine Urkunde für 40 Jahre treue Dienste.

Es geht ums liebe Geld...

Seit 1911 besteht in Deutschland gesetzliche Versicherungspflicht in einer Krankenkasse für alle Arbeitnehmer, auch der Heimarbeiter. So vereinbarte die „Besondere Ortskrankenkasse für Zigarrenarbeiter des Kirchspiel Mennighüffen“, am 5. Februar 1915 mit den Hebammen des Bezirkes pro Entbindung eine Entschädigung von 12 Mark.
Das ist insofern ungewöhnlich, als eine Entbindung bislang nicht als Krankheit angesehen wurde und nicht in das Leistungsspektrum einer Krankenkasse fiel. Die gewährte Vergütung wird 1917 auf 15 Mark erhöht. In Anbetracht der beginnenden Inflation forderte die Hebamme Sundermeier 1918 mehr Geld, was vom Landrat abgelehnt wurde.
Am 23.11.1921 beantragen die Hebammenvereine Bielefeld, Minden, Wiedenbrück, Herford, Paderborn, Lübbecke und Höxter eine Gebührenerhöhung von 300 %. Der Landrat befragte seine Amtmänner, deren Meinungen von *„völlig unnötig, die Hebammen wissen selbst am besten, wieviel sie bekommen müssen“* über *„100 % sind genug“* bis *„eine Erhöhung von 300 % dürfte kaum ausreichen“* reichten.
Bewilligungen in immer größeren Prozentsätzen konnten mit der galoppierenden Inflation nicht Schritt halten. Der Landrat meldet am 13. Dezember 1922 an den Regierungspräsidenten in Minden betreffs Verfügung vom 13.12.22 (10fache Erhöhung der Hebammengebühren) *„... praktisch wird natürlich nicht mehr nach den Sätzen der Gebührenordnung vom 10. Juli 1922 gearbeitet, weil die Hebammen dabei nicht bestehen können, vielmehr werden von ihnen nach eigenem Ermessen besondere Sätze erhoben, die das Publikum auch bezahlt.“* Obwohl der Regierungspräsident schon im Vormonat die Vorsitzenden der Hebammenvereine ermahnte, dass eine *„eigenmächtige Gebührenfestsetzung“* nicht zulässig sei, schien sich niemand daran zu halten. In jenen inflationären Zeiten wird die Hebamme nach Möglichkeit in Naturalien entlohnt worden sein. Nach Einführung der Rentenmark (1923) bzw. Reichsmark (1924) stabilisierte sich der Geldwert.

IM NAMEN
DES DEUTSCHEN VOLKES
VERLEIHE ICH

der Bäuerin
Luise K ö n i g
Exter Nr. 40

DAS
KRIEGSVERDIENSTKREUZ
2. KLASSE

BERLIN, 3. Oktober 1943

DER FÜHRER

Abb. 11: Urkunde vom 3.10.1943 für Luise König, Exter Nr. 40

Auch eine Strafsache wird erwähnt. Am 9. Januar 1920 meldet der Vlothoer Amtmann, dass eine hiesige Hebamme wegen Verstoßes gegen das „Seuchengesetz“ von 1905 zu einer Geldstrafe von 150 Mark verurteilt wurde, ersatzweise 15 Tage Haft. Eine Nachschulung wurde angeordnet.
Der Erfolg der preußischen Gesundheitspolitik spiegelt sich in der Statistik der Jahre 1871 bis 1910: die Einwohnerzahlen steigen von 76 auf 120 pro qkm, wobei fortschreitende Industrialisierung und die im gleichen Zuge abnehmende Auswanderung auch eine große Rolle spielten.

Blut und Boden - Familienpolitik in der NS-Diktatur

Während der NS-Diktatur hatte die Regierung neben dem Bestreben nach qualifizierter Geburtshilfe ein völlig neues Ziel: Menschenzucht.
In einem Aufsatz legte Landwirtschaftsminister Darrè das Zuchtziel der arischen Rasse dar: „*... Es ist mit allen nur möglichen Mitteln dafür zu sorgen, dass das schöpferische Blut in unserem Volkskörper, das Blut der Menschen nordischer Rasse, erhalten und vermehrt wird, weil davon die Erhaltung und Entwicklung unseres Deutschtums abhängt ... Leistungsprüfung der jungen Männer vor der Zuerkennung des Rechts zur Ehe und ihre Erziehung zur Gattenwahl im Sinne der Erhaltung des Blutes der nordischen Rasse ist die Aufgabe eines deutschen Staates der Deutschen. ... Das bäuerliche Weib dagegen soll das von uns erwünschte artechte Weibtum möglichst vollkommen zum Ausdruck bringen und auch hier wieder seelisch, körperlich und in ihrer Tauglichkeit als kommende Bäuerin und Mutter wirken... Man kann unsere Jungbauern nicht hart und klar genug an die züchterische Aufgabe heranführen, die ihrer durch die Eheschließung harrt.*“ Das hört sich recht witzig an, es war bitter ernst gemeint.
Das Ziel dieser menschenverachtenden Zuchtpolitik, die Herrschaft der arischen Rasse, war mit allen Mitteln anzustreben. „*... Das bedeutet: Je weniger Kinder mit unerwünschten Erbanlagen, vor allem nicht mit Erbanlagen aus jüdischem oder farbigem Blute, geboren werden, ... um so mehr ist dem Ziel nationalsozialistischer Staatsführung nähergekommen worden, haben die nationalsozialistischen Ehen ihren Zweck erfüllt.*“
Bei solchen „Zuchtzielen“ suchte die Diktatur die Hebammen fest in dieses Programm einzubinden. Während der Ausbildung „*... sollen die*

...schülerinnen bei jeder sich bietenden Gelegenheit über die besondere sittliche Bedeutung des Hebammenberufes und über die Wichtigkeit der Erziehung eines widerstandsfähigen und gesunden Nachwuchses für die Zukunft unseres Volkes belehrt werden.“ Judenhass, Rassenhygiene, Anatomie und Säuglingspflege waren gleichwertige Unterrichtsthemen. Einer Jüdin durfte die Niederlassungserlaubnis nicht erteilt werden. Hebammen hatte ihre „arische“ Abstammung nachzuweisen.
Wenn Hitler die Rolle der Frau so definierte, dass sie ihre Schlacht durch die Geburt ihrer Kinder schlagen würde, wären die Hebammen, um im Bild zu bleiben, als ‘Feldwebel des Wochenbettes’ anzusehen. Weibisches Gehabe und Verzärtlichung waren nicht angesagt; die ideale deutsche Frau duftete nach Kernseife und trug Wollsocken.
Die deutsche Mutter feierte man mit markigen Worten: *„Die deutsche kinderreiche Mutter soll den gleichen Ehrenplatz in der deutschen Volksgemeinschaft erhalten wie der Frontsoldat, denn ihr Einsatz von Leib und Leben für Volk und Vaterland war der gleiche wie der des Frontsoldaten im Donner der Schlachten.*“ (Reichsärzteführer Dr. Wagner).
Folgerichtig wurden Mütter je nach Anzahl gewonnener Schlachten/Kinder mit einem Orden, dem Mütter-Ehrenkreuz in Silber oder Gold, ausgezeichnet. Für die Mitglieder sämtlicher Jugendformationen der Partei bestand Grußpflicht. Wie den Kriegsveteranen standen den ausgezeichneten Müttern Ehrenplätze bei Parteiveranstaltungen zu. Manches alte Mütterchen wußte gar nicht, wie ihm geschah.

„Artgerechte“ Ehe erwünscht

Eine Heiratsanzeige aus den „Münchener Neuste Nachrichten“ las sich so: *„Zweiundfünfzig Jahre alter, rein arischer Arzt, Teilnehmer an der Schlacht bei Tannenberg, der auf dem Lande zu siedeln beabsichtigt, wünscht sich männlichen Nachwuchs durch eine standesamtliche Heirat mit einer gesunden Arierin, jungfräulich, jung, bescheiden, sparsame Hausfrau, gewöhnt an schwere Arbeit, breithüftig, flache Absätze, keine Ohrringe, möglichst ohne Eigentum.*“ Zumindest hatte der Mann sein Anliegen auf den Punkt gebracht, ob er mit seiner Werbung Erfolg hatte, ist auch in NS-Zeiten zweifelhaft.

Im NS-Staat war Gleichschaltung und Gleichschritt angesagt, perfekte Organisation nach dem 'Führerprinzip' vereinnahmte auch die Hebammen. Mit der Zulassung war sie automatisch Mitglied in der 'Reichshebammenschaft' (RH), deren Satzung vom Reichsminister des Inneren (Frick) im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers (Göring) erlassen wurde. Als Reichshebammenführerin wurde die Ehefrau des Reichsgesundheitsführers Conti eingesetzt.
Im einzelnen wurde der Aufbau der Organisation bis in die 'unteren Hebammenstellen' genau festgelegt, Disziplinarbefugnisse und Zwangsmittel waren in der Satzung der RH zugeordnet. Während man tendenziell die Frauen zurück an den Herd scheuchte, konnte man die Hebammen schlecht aus dem Berufsleben entfernen. Die Hebammen erkannten die Abhängigkeit von ihrer Loyalität und nutzten die Gelegenheit zur gesetzlichen Verankerung ihrer Berufsausübung: bis heute darf keine Geburt ohne die Anwesenheit einer Hebamme stattfinden.

Ein deutsches Volk dem Führer

Für die meisten Frauen brachte die NS-Ideologie nur Einschränkungen. Der Lebenszweck einer Frau war es zunächst, ohne zu murren viele Kinder zu bekommen und sich aus dem Berufsleben fern zu halten. Die in der Weimarer Republik einsetzende Emanzipation sollte wieder rückgängig gemacht werden, Geburtenkontrolle war verwerflich, Abtreibung als Mittel der Familienplanung wurde drastisch bestraft.
Über empfängnisverhütende Maßnahmen aufzuklären, oder gar selbst Mittel zur Empfängnisverhütung anzubieten, war den Hebammen untersagt. Wer von ihnen von einem Abtreibungsversuch wußte, hatte diesen sofort anzeigen.
In der „Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens" vom 30. März 1935 zur Bekämpfung des Geburtenrückganges; Mütterberatung, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge war es so definiert: *„1. Das Gesundheitsamt hat den Willen zum Kinde in der erbgesunden Bevölkerung zu stärken; ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechungen hat es sofort zur Anzeige zu bringen."* und *„4. Auf der Heranziehung der Hebammen und ihre enge Zusammenarbeit mit den*

Gesundheitspflegerinnen und den Gemeindeschwestern ist besonderer Wert zu legen. ...“
Den Hebammen fiel so eine Aufgabe zu, die man heute mit „Gen-Polizistin“ umschreiben würde. Auch Verfehlungen gegen das *Ehegesundheitsgesetz* v. 18.10.35 hatte sie dem Gesundheitsamt zu melden:

§ 1 Abs. 1: Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbunden Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten lässt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen lässt,

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

§ 2 Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, dass ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

Bei so eindeutigen Zuchtzielen war es selbstverständlich, dass ‘minderwertige Produkte’ um jeden Preis vermieden werden mussten. Auch hierbei wurde die Hebamme in die Rolle der Helferin gedrängt.
Aus dem Gesetz zur Verhütung von erbkrankem Nachwuchs v. 14. Juli 1933/26. Juni 1935/4. Februar 1936: *§ 1 Abs. 1: Wer erbkrank ist, kann unfruchtbar (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaften mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.*
Berechtigt zur Unfruchtbarmachung (Sterilisation) im Regierungsbezirk Minden waren unter anderem das Stadt- und Kreiskrankenhaus Herford,

Bethel Gilead, Sarepta, Nebo, Wittekindshof, Ev. Krankenhaus Gütersloh, Privatklinik Dr. Strempel Bad Oeynhausen, Landesfrauenklinik Paderborn, und das Städtische Krankenhaus in Bielefeld durch Operation. Zur noch experimentellen Sterilisation durch Strahlenbehandlung war das Kreis- und Stadtkrankenhaus Herford berechtigt.
Akten darüber, wie viele Sterilisationen mit welchem Ergebnis durchgeführt wurden, waren mir, wenn überhaupt vorhanden, nicht zugänglich.
Während im Text von 1933 nur von der Sterilisation die Rede ist, werden in der *Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* von 1935 die Regeln zur Unterbrechung einer Schwangerschaft festgelegt.
Da die Schwelle der Ausmerzung lebensunwerten ungeborenen Lebens mit der gesetzlichen Rechtfertigung so leicht zu überschreiten war, war es die logische Folge, bereits geborene 'unnütze Esser', die das schöne Bild der arischen Rasse störten, aus dem Wege zu räumen.
In Verbindung mit dem „Euthanasiegesetz" bekommt das Preußische Gesetz betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge einen todbringenden Inhalt: *§ 3 Abs 2 Wer als Arzt oder Hebamme Geburtshilfe leistet, ist verpflichtet, da mit seiner Hilfe geborene Kind auf Anzeichen von Verkrüppelung zu untersuchen und, falls solche sich vorfinden; die gleiche Anzeige zu erstatten. - § 6 Die in den §§ 3, 4, 5 vorgesehenen Anzeigen sind an das zuständige Jugendamt zu richten.*
Die Geburtshelferin konnte also per Gesetz die mittelbare Mörderin eines Kindes werden, eine Perversion wie aus einem Gruselfilm.

„Fremdarbeiter" und „-mütter"

Das Leben der 'normalen' unauffälligen deutschen Mutter war geprägt von ideologischer Propaganda, Überwachung der Kinder durch Mütterberatung, Kindergarten, Schule, Jungvolk, Hitlerjugend, später von rationierten Lebensmitteln und Einsatz an der 'Arbeitsfront'. Ehestandsdarlehen, Kindergeld und andere staatliche Fördermittel verfehlten ihre Wirkung nicht, die Hebammen hatten durch den einsetzenden Babyboom bis in die ersten Kriegsjahre reichlich zu tun.
Während die deutsche Mutter zur Heldin hochstilisiert wurde, war der Nachwuchs der acht Millionen ausländischen Zivilarbeiter und Kriegsge-

Abb. 12: Der Reichsautobahn (der späteren A2) mitten durch Exter musste 1938/39 dieses kurz zuvor gebaute Haus der Familie Niedernolte weichen. Hier wohnte auch Johanne Borghardt, bevor sie 1939 den beim Autobahnbau beschäftigten Österreicher Franz Xaver Stelzer heiratete.

Abb. 13: Klinik Dr.Blass in Vlotho

fangenen nicht willkommen. Der Ausfall einer Arbeiterin durch Entbindung, Wochenbett und Stillzeit war Sand im Rüstungsgetriebe der Kriegsmaschinerie.
Besonders in der Industrie eingesetzte Frauen wurden zwecks restloser Ausbeutung ihrer Arbeitskraft zur Abtreibung gedrängt. Raimond Reiter veröffentlichte eine Untersuchung der Situation der Zwangsarbeiterinnen im Raum Hannover, die auf das Reichsgebiet übertragen werden kann. Insbesondere die „Ostarbeiter“ und Polen sollten außerhalb gesetzlicher Regelungen für die verschiedenen nationalsozialistischen Verbände, Institutionen und die Kriegswirtschaft verfügbar sein.
Um deshalb Schwangerschaftsabbrüche generell zu ermöglichen, wurde in der *„Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft“ vom 9. März 1943 von Göring, Frick und Lammers ein besonderer Paragaph angeordnet. Während für die Deutschen Abtreibung unter schwere Strafe gestellt wurde (bis hin zur Todesstrafe), gab es bei Betroffenen, die nicht “deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit“ waren, eine generelle Ausnahmemöglichkeit. Diese wurde von Reichsgesundheitsführer Conti am 11. März 1943 konkretisiert, indem durch die ‘Anordnung Nr. 4/43’ die Schwangerschaftsabbrüche bei „Ostarbeiterinnen“ zugelassen wurden.“* Bereits in dieser Anordnung war das Verfahren zur Begutachtung und Durchführung genannt.
Selbstverständlich suchten die schwangeren Zwangsarbeiterinnen ihren Zustand zu verheimlichen, so war durch die fortgeschrittene Schwangerschaft in vielen Fällen eine Abtreibung nicht mehr möglich.
Zur Entbindung wurden die Fremdarbeiterinnen in eigens an Kliniken eingerichtete Baracken mit auf das notwendigste beschränkter Ausstattung geschafft. Die Kosten der ‘Behandlung’ trugen die Landesarbeitsämter. *„...Dann wurden die Säuglinge in der Regel in „Ausländer-Pflegestätten“ isoliert. Im Gau Ost-Hannover gab es über 20 dieser „Heime“ und andere lagermäßige Unterbringungen von „fremdvölkischen“ Kleinkindern. ... Im Ergebnis war die Todesrate der Säuglinge in den „Heimen“ sehr hoch und lag bei den bisher nachweisbaren Fällen in Niedersachsen bei bis zu 100 %.“*
Im Laufe des Krieges wurden Medikamente immer knapper, es gab zu wenig Ärzte zur Versorgung der Zivilbevölkerung oder es regte sich unter diesen Widerstand gegen die Abtreibungspraxis; ausländische

Mediziner (Kriegsgefangene) sollten Abbrüche vornehmen. Insbesondere an konfessionell gebundenen Kliniken und Hebammen-Lehrinstituten kam es zu teilweise offenen Auseinandersetzungen mit Reichsärztekammer und Reichsgesundheitsführer.
"... Im Sommer 1944 erreichten die Auseinandersetzungen dort (in Celle) einen Höhepunkt. Zunächst hatte der Oberpräsident der Provinz Hannover am 30. März 1944 eine vertrauliche Mitteilung an die Landesfrauenkliniken gegeben. Darin wurden Schwangerschaftsunterbrechungen bei „Ostarbeiterinnen" in Universitätskliniken und Hebammen-Lehranstalten grundsätzlich untersagt."
Einige Klinik-Leiter ließen Abtreibungen nun nicht mehr zu, das führte zu Engpässen im „System". Es gab Beschwerden beim Reichsgesundheitsführer Conti. Der erlaubte Eingriffe auch an den Lehranstalten wieder. Für die Landesfrauenklinik Celle wurde der Landrat beauftragt, den Leiter, dem man 'Sabotage' vorwarf, umzustimmen.
Zwar gab der Chefarzt dem immer stärker werdenden Druck nach, wandte sich aber gleichzeitig mit der Bitte um Unterstützung an die Reichshebammenführerin, Contis Ehefrau; Schwangerschaftsabbrüche seien mit der Berufsethik der Hebammen nicht vereinbar.
Es gab im Bereich der Führungselite und auch unter Parteigenossen demnach durchaus verschiedene Strömungen, die sich an der Ethik des (Hebammen-)Berufes und/oder des Glaubens orientierten, eine spürbare Verbesserung ihrer Position war für die betroffenen Frauen nicht zu erreichen und wohl auch nicht beabsichtigt.
Mit dem Ende des Krieges war jede Rassenideologie hinfällig. Das Hebammengesetz wurde von diesbezüglichen Paragraphen befreit und ist in dieser geläuterten Fassung mit kleinen Änderungen bis heute gültig.

Erinnerungen an die „Storchentante“ von Exter

Johanne Christine Stelzer wurde am 19. September 1904 als drittes Kind des Neubauern August Konrad Borghardt und seiner Ehefrau Christine Henriette geb. Klinksiek in Exter-Solterwisch geboren.
Nach dem Besuch der Volksschule in Exter arbeitete sie im Haushalt, 1928 begann sie ihre Ausbildung zur Hebamme in der Landesfrauenklinik Paderborn. Die entstehenden Gebühren mussten selbst aufgebracht werden. Während der Berufsausübung schlossen sich weitere Zwischenprüfungen und Fortbildungen an.
Johanne Borghardt trat 1930, mit 26 Jahren, ihren Dienst als Dorfhebamme an, nachdem sie ihre Ausbildung mit gutem Prüfungsergebnis abgeschlossen hatte. Sie übernahm ihr Amt von Auguste Hempelmann, die nach ihrer Heirat ihre Berufstätigkeit aufgegeben hatte.
1939 heiratete sie Franz Stelzer und wurde ein Jahr später selbst Mutter eines Sohnes. Es war für sie selbstverständlich, den Beruf neben häuslichen Aufgaben und Kindererziehung weiterhin auszuüben.
Als gebürtiger Exteranerin waren ihr die dörflichen Lebensumstände nicht fremd. Damals lebten die meisten Haushalte von der Landwirtschaft, jeder hielt etwas Vieh, hatte einen Garten und wem der Grundbesitz nicht zur eigenen Versorgung ausreichte, besserte das Einkommen durch Zigarrendrehen oder Arbeit in der ‚Möbelbude’ auf. Die wenigsten Häuser waren mit einem Badezimmer oder einer Zentralheizung ausgestattet. Oft gab es nur einen Brunnen am Haus, aus dem das Trinkwasser eimerweise heraufgeholt wurde.
Trotz solch einfacher Verhältnisse waren Hausgeburten auf dem Lande allgemein üblich. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Mutter oder bei zu erwartenden Komplikationen vermittelten Arzt oder Hebamme ein Bett in einer nahegelegenen Entbindungsklinik.
In Vlotho hatte der Frauenarzt Dr. Blass eine kleine Klinik eröffnet. Weiter sind zu nennen: Dr. Strempel in Bad Oeynhausen, Dr. Hoffmann in Bad Salzuflen Dr. Hoffmann und Dr. Neyer in Herford. Außerdem gab es am Städtischen Krankenhaus und am Mathilden-Hospital in Herford eine geburtshilfliche Station.
Obwohl es im Falle von Johanne Stelzer für die rechtliche Situation kaum Zeitzeugen und im Kommunalarchiv keine Akten für die Jahre der

NS-Diktatur gibt, ist sicher, dass Rassenpolitik und -hygiene auch der letzten Dorfhebamme nahegebracht wurden, waren Johanne Stelzer die Bestrebungen zur Abtreibung unerwünschten Nachwuchses bei Fremdarbeiterinnen sicher bekannt.
Von meiner Mutter weiß ich aber, dass Johanne Stelzer 1944 die Entbindung einer polnischen Arbeiterin mit der gleichen Sorgfalt und Zuwendung vornahm, wie sie eine deutsche Frau erfahren hätte und auch bei der nachsorgenden Betreuung und Anleitung zum Stillen liebevoll und bestimmt der jungen Mutter half. Die junge Polin nannte ihren prächtigen Sohn in Erwartung eines baldigen Kriegsendes übrigens Victor (= Sieger).
Unabhängig von politischen Wirrungen und wirtschaftlichen Notzeiten standen für sie ganz pragmatisch die jeweilige häusliche Situation und die Unwägbarkeiten des Wetters und der weiten Wege im Vordergrund.
Das konnte durchaus bedeuten, dass vor der eigentlichen Geburtsvorbereitung zunächst Holz und Wasser geholt und ein Feuer im Herd angefacht werden mussten. Wenn das Wasser kochte, konnten die Instrumente sterilisiert werden. Auch das Bett wurde neu bezogen.
Selten wurde Johanne Stelzer so spät geholt, dass für hygienische Maßnahmen keine Zeit mehr war und sich zudem der Haushalt in ziemlicher Unordnung befand. Ohne Zögern ging Johanne Stelzer an die Vorbereitungen: *„Lasst man alles so liegen, wie es ist - nur keinen Staub aufwirbeln!“* Merkwürdigerweise ergaben sich bei solchen Geburten nie Komplikationen.
Während des Krieges und unmittelbar danach wurde auch auf dem Lande die Versorgung mit Lebensmitteln, Textilien und Medikamenten spürbar schlechter. Die Leute halfen sich gegenseitig mit gebrauchter Kinderwäsche, Windeln, Bettchen und Nahrung so gut sie konnten. Johanne Stelzer erzählte oft, dass sie nie in einem Haus ohne Säuglingswäsche gearbeitet hatte.
Einmal hatten bei zwei werdenden Müttern die Wehen gleichzeitig eingesetzt, die eine wohnte auf der Steinegge und die andere in Hagenmühle, also am entgegengesetzten Dorfende. Der werdende Vater aus Hagenmühle kürzte in seiner Not den Weg ab, indem er die nach dem Kriege autolose Autobahn benutzte und radelte der ‚Storchentante’ auf die Steinegge hinterher.

Ob die Hebamme auch auf der Autobahn radelte, weiß man nicht, zumindest brauchte sie kein spezielles Fitnessprogramm; alle Wege wurden mit dem Fahrrad bewältigt, bei Wind und Wetter zur Entbindung und zur nachsorgenden Betreuung. Erst das ‚Wirtschaftswunders' ermöglichte die Beschaffung eines Mopeds für kraftraubende Einsatzfahrten.
Der Begriff ‚Storchentante' ist kurz erklärt: Man erzählte den Kindern, dass der Klapperstorch die Babys bringt und die Storchentante ihm dabei hilft und mit ihm in Verbindung steht. Es gab Kinder, die auf eigene Faust zu der Storchentante pilgerten, um bei ihr noch ein Brüderchen oder Schwesterchen zu bestellen.
In der Nachkriegszeit wohnten in der letzten Hütte Flüchtlinge und Vertriebene; wo es ging, wurde Wohnraum genutzt. Mit dem Flüchtlingsstrom gelangte auch der Arzt Dr. Bernsdorff in unser Dorf, Unterkunft fand er zunächst auf dem Heerhof und eröffnete später in der neu erbauten Siedlung an der heutigen Nelkenstraße seine Praxis. Es ergab sich naturgemäß eine enge Zusammenarbeit zwischen Arzt und Hebamme, so vermittelten mir die Erinnerungen Dr. Bernsdorffs ein gutes Bild der Wirkungszeit Johanne Stelzers.
Es war für sie selbstverständlich, sich mit den Einheimischen auf Plattdeutsch zu verständigen. In den Wehen liegende Mütter wurden liebevoll getröstet: *„Dat is ne schwanke vergetene Krankheut."* (Das ist eine schnell vergessene Krankheit). Anwesenheit der Ehemänner bei der Geburt oder gar deren Mithilfe war damals noch nicht üblich, in ihrer Unbeholfenheit und Sorge um ihre Frauen wirkten sie auf die Hebamme eher störend. Mit der Bemerkung: *„Die Männer briuket nich bui ollen daboui suin."* (Die Männer brauchen nicht bei allem dabei zu sein) wurden sie in der ‚ernsten Phase' des Raumes verwiesen.
Während der manchmal langen Wartezeit unterhielten sich die werdenden Eltern und die Hebamme, man war durch die dörfliche Gemeinschaft ohnehin lange miteinander bekannt, oft schon aus Schultagen. Dabei konnte es sehr lustig zugehen, und die Mütter wussten nicht , ob ihnen der Bauch vor Lachen weh tat, oder ob das eine Wehe war. In dieser entspannten Atmosphäre war das Gelingen der Entbindung vorprogrammiert.

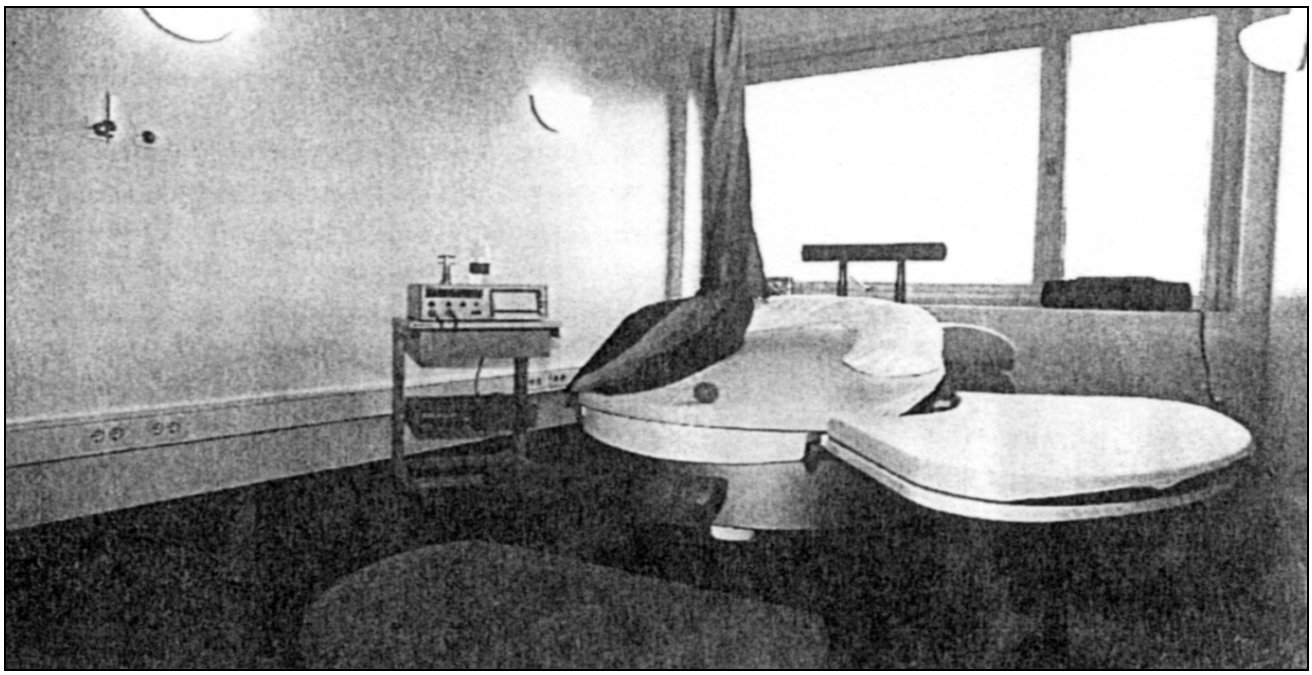

Abb. 14: Ein moderner Kreiß-Saal

Bild 15: Johanne Stelzer und ein neuer Erdenbrüger, dem die Welt im Moment nicht zu gefallen scheint.

Besonderen Eindruck hinterließ eine Entbindung am Heiligen Abend in einer Hütte weit draußen am Dorfrand. Nach erfolgreich abgeschlossener Geburt stapften Arzt und Hebamme mit weihnachtlichem Christkindsgefühl im Herzen quer durch verschneiten Wald, beleuchtet von den Sternen.
Eine denkwürdige Geschichte spielte sich in den 60er Jahren in Exters Spritzenhaus ab, das damals vor der Kirche stand. Hier wurden nicht nur Inhaftierte kurzfristig eingeschlossen, es diente auch Obdachlosen als Notunterkunft. Auf der Durchreise erreichte ein Hippie-Pärchen unser Dorf, die junge Frau war sichtlich hochschwanger, und baten um ein Nachtlager. Die einzige kostenlose Unterkunft im Dorf war das nur aus einem Raum bestehende besagte Spritzenhaus-Gefängnis, ‚möbliert' mit einer Pritsche und ohne fließendes Wasser. Ausgerechnet hier setzten die Wehen ein und so kam mit Hilfe von Hebamme und Arzt ein Baby in Exters ‚Knast' auf die Welt.
Die 'Contergan-Affäre' in jenen Jahren war auch für die Geburtshelfer harte psychische Belastung. Frauen, die das Schlafmittel in der Schwangerschaft eingenommen hatten, mussten mit Missbildungen des Kindes rechnen und wandten sich mit ihren Nöten auch an die Hebamme. Glücklicherweise kam in Exter kein Contergan-geschädigtes Baby zur Welt.
In ihrer Geradlinigkeit fand Johanne Stelzer auch in problematischen Situationen die richtigen Worte. Einer verzweifelten Mutter, die ein uneheliches Kind bekam, riet sie: *„Du lebst ruhiger allein mit deinem Kind, ohne diesen Suffkopf."* Dabei ist anzumerken, dass in einer vom Pietismus geprägten Gemeinde wie Exter unverheiratete Mütter einen sehr schweren Stand hatten. Mit dem Wohlstand stiegen die Ansprüche der werdenden Mütter. Der allgemein gelobte ‚Fortschritt' der klinischen Geburtshilfe mit vielem technischen Gerät, Narkosemitteln und den gekachelten Kreißsaal wurde zum ‚Muss' einer erfolgreichen Entbindung.
Johanne Stelzer leitete Geburten in verschiedenen Privatkliniken in Bad Salzuflen und Vlotho. Es ist anzunehmen, dass die dortigen Ärzte sie eher in der Rolle der Helferin sahen und sie in der freien Ausübung ihres Berufes dadurch eingeschränkt wurde. Auch waren die meisten Schwangeren auf die Autorität der Ärzte fixiert und immer mehr zogen es vor, zur Entbindung gleich in eine Klinik zu gehen.
Eine weitere Rolle wird bei stationärer Entbindung die umfassende Versorgung in der ersten Zeit nach der Geburt gespielt haben, die in immer

kleiner werdenden Haushalten von den Ehemännern/Vätern allein nicht geleistet werden konnte. So ließ fortschreitender Technikglaube immer mehr junge Mütter auf die bewährte Hilfe aus dem eigenen Dorf verzichten; nur noch selten rief man die ‚Storchentante'.
Vielen Exteranern ist Johanne Stelzer als Helferin bei der Taufe in guter Erinnerung. Ein Kind ohne die Hilfe der Hebamme zu taufen war undenkbar. Johanne Stelzer, angetan mit festlicher schwarzer Tracht, trug das Kind von Arm zu Arm - sie kannte die Taufzeremonie so gut wie der Pastor - , trocknete das Köpfchen, setzte eine wärmende Mütze auf. Diesen Dienst ließ sie allen Eltern zugute kommen, am liebsten natürlich denen, die sie auch zur Entbindung geholt hatten.
Bis zum 31. Oktober 1969 übte Johanne Stelzer ihr Amt aus. Während ihrer fast 40jährigen Berufstätigkeit half sie einer der Bevölkerung eines ganzen Dorfes entsprechenden Anzahl von Kindern auf die Welt.
Eine der letzten Entbindungen und schöner Abschluss eines langen Berufslebens war die Geburt des eigenen Enkels.
Von allen gerne gesehen und wertgeschätzt konnte Johanne Stelzer den Ruhestand noch lange genießen, bis sie am 8. Mai 1985 im Alter von über 80 Jahren in ihrem Geburtsort Exter die Augen schloss.

Danken möchte ich Minna Arnhölter, Dr. Hans Bernsdorff, Frau Pagel von der Hebammenschule in Paderborn, Frau Rausch vom Kommunalarchiv Herford; Gerhard und Ursula Stelzer und meinen Freunden von der Geschichtswerkstatt für viele Hinweise.

Text: Annegret Rögge

Quellen:

Biedert, Prof. Dr.; Die Kindersterblichkeit und die Socialökonomischen Verhältnisse, Stuttgart 1897
Bulst/Hoock/Kaiser (Hg); Die Grafschaft Lippe im 18. Jahrhundert, Bielefeld 1993
Gütt-Rüdin-Ruttke; Zur Verhütung erbkranken Nachwuches - Gesetz und Erläuterungen, 2. Auflage, Lehmanns Verlag München 1986
Kommunalarchiv Herford
Köster, Dr., Uwe; Spuren des Leidens in buch & bild, 1/99
Pramann (Hg); Frauengeschichte(n) aus Ostwestfalen-Lippe, Bielefeld 1998
Reiter, Raimond; Dachauer Hefte 4, Medizin im NS-Staat, Täter, Opfer, Handlanger (1989?)
Schormann, Gerhard; Hexenprozesse in Deutschland, Göttingen 1981
Schwager; Versuch einer Geschichte der Hexenprozesse, Berlin 1784
Staatsarchiv Detmold L 89 A I Nr. 331: Gogerichtspotokoll Amt Varenholz 31.03.1680

Reihe BEITRÄGE ZUR ORTSGESCHICHTE der Geschichtswerkstatt Exter
ISSN 1619 - 7828